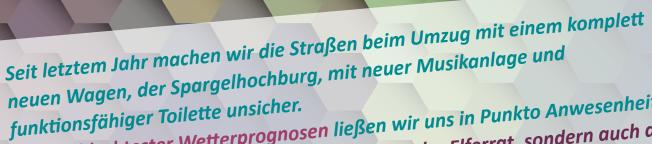




Spatenstich am 28.02.2019
Geschichte der Wasserversorgung in Herbsleben siehe Seite 16



Trotz schlechtester Wetterprognosen ließen wir uns in Punkto Anwesenheit und Stimmung nicht lumpen. So fuhr nicht nur der Elferrat, sondern auch die mittlere und große Tanzgruppe, die Garde, die Paartanzgruppe, das Prinzen-



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Herbsleben

Beschlüsse der 1. Gemeinderatssitzung am 31.01.2019

öffentlicher Teil:

TOP 2: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 1/1/2019(2)

Der Gemeinderat von Herbsleben bestätigt in seiner Sitzung am

31.01.2019 die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

> 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 3: Bestätigung des Protokolls – öffentlicher Teil – der 9. Gemeinderatssitzung vom 29.11.2018

Beschluss-Nr. 2/1/2019(3)

Der Gemeinderat von Herbsleben bestätigt in seiner Sitzung am 31.01.2019 das Protokoll des - öffentlichen Teils - der 9. Gemeinderatssitzung vom 29.11.2018.

Abstimmungsergebnis: 12-Ja-Stimmen

> 0-Nein-Stimmen 1-Enthaltungen

TOP 4: Vergabebeschluss zur Anschaffung des HLF 10 (Hilfelöschfahrzeug)

Beschluss-Nr. 3/1/2019(4)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt auf der Grundlage der Angebotswertung der Gemeindeverwaltung die Vergabe der Lieferleistung zur Beschaffung eines Hilfsleistungsgruppenlöschfahrzeuges HLF 10, für die Freiwillige Feuerwehr Herbsleben, die Firma BAI Sonderfahrzeuge GmbH, Industriestraße 96, 75181 Pforzheim gemäß dem vorliegenden Angebot vom 12.12.2018 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der "Zukunftsstiftung Herbsleben" zur Übernahme des Projektes "Dorfkümmerer" im Bereich der Gemeinde Herbsleben

Beschluss-Nr. 4/1/2019(5)

Der Gemeinderat von Herbsleben überträgt die Umsetzung des vom Landkreis Unstrut-Hainich im Rahmen der SOZIALPOLITISCHEN AGENDA gegründeten Projektes "Dorfkümmerer" als Fördermaßnahme des ländlichen Raumes auf die Zukunftsstiftung Herbsleben. Der Bürgermeister, als Mitglied der Zukunftsstiftung, wird halbjährlich, im Ausschuss Jugend, Kultur, Sport, Bildung und Soziales des Gemeinderates Herbsleben, über die Tätigkeit bzw. die Umsetzung des Projektes "Dorfkümmerer" berichten.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

nicht öffentlicher Teil:

Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 9. Gemeinderatssitzung vom 29.11.2018

Beschluss-Nr. 5/1/2019(7)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 31.01.2019 das Protokoll - nicht öffentlicher Teil - vom 29.11.2018.

12-Ja-Stimmen Abstimmungsergebnis:

0-Nein-Stimmen 1-Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung zum vorliegenden **TOP 8:** Kaufantrag der BOREAS Windland GmbH und Co. KG

Beschluss-Nr. 6/1/2019(8)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt die Teilnahme von Herrn Rether von der Boreas Windland GmbH und Co. KG und Herrn Hauptmann Henschel, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung in Top 8.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

> 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 7/1/2019(8)

Auf Änderungsantrag der FWH beschließt der Gemeinderat von Herbsleben nur den Verkauf der Parkflächen in der Herrengasse an die Boreas Windland GmbH und Co. KG. Die Parkflächen an der Wallgasse bleiben weiter in Erbpacht.

4-Ja-Stimmen Abstimmungsergebnis:

6-Nein-Stimmen 3-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 8/1/2019(8)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt drei noch zu vermessende Teilflächen des in der Flur 1 liegenden Flurstückes 42/7 des Bodendenkmals "Schlossruine Herbsleben" und eine noch zu vermessende Teilfläche in der Herrengasse 1, Flur 1, Flurstück 24/4 an die Firma BOREAS Windland GmbH & Co. KG, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der ThürKO nach § 67 Abs. 1, Satz 3 und 4. Sämtliche Kosten trägt der Erwerber.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Herbsleben

Gemeinde Großvargula

Druck: Druckerei Erdenberger

99994 Schlotheim • Gartenstraße 17 Tel. 03 60 21/85 89-0 • Fax 85 89-120 E-Mail: info@druckerei-erdenberger.de Web: www.druckerei-erdenberger.de

Verantwortlich für den

Bezua:

Amtlichen und Nichtamtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben der Bürgermeister der Gemeinde Großvargula

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Gemeindeverwaltung Herbsleben

Verteilung: Kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Herbsleben und Großvargula

Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben

im Einzelbezug bestellbar

Unkostenbeitrag 1,00 € plus Porto bei Versand

Der Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben wird ermächtigt den Kaufvertrag durchzuführen. Der Verkaufspreis erfolgt zum gültigen Bodenrichtwert. Die bereits gezahlte Erbpacht wird mit der Kaufpreissumme verrechnet. Die Baumaßnahmen müssen in spätestens 3 Jahren begonnen und in 5 Jahren abgeschlossen sein, sonst gilt das Rückkaufsrecht zum damaligen Verkaufspreis.

Abstimmungsergebnis: 10-Ja-Stimmen

3-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Top 9: Beratung und Beschlussfassung zum Grundstückskauf Herbsleben, Anger 52

Beschluss-Nr. 9/1/2019(9)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt die Teilnahme von Hauptmann Henschel und Herrn Peter Kroll am nicht öffentlichen Teil der Sitzung in Top 9.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 10/1/2019(9)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt, das in der Gemarkung Herbsleben, Flur 1, liegende Flurstück 128 mit einer Größe von 170 qm, Anger 52, von Herrn Michael Apfelstädt, wohnhaft in 99955 Herbsleben, Backhausgasse 18 und Frau Alina Kroll, wohnhaft in 99955 Herbsleben, An der Hohle 10, zu erwerben. Der Bürgermeister wird ermächtigt auf dieser Grundlage den Notarvertrag durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zum Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 11/1/2019(10)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt, das Flurstück 673/1 in der Flur 3 der Gemarkung Herbsleben mit einer Größe von 1.510 qm an Frau Alina Kroll, wohnhaft in 99955 Herbsleben An der Hohle 10, zu verkaufen. Der Erwerber übernimmt die Notarkosten sowie die sonstigen Kosten des Verfahrens. Der Bürgermeister wird ermächtigt auf dieser Grundlage den Notarvertrag durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

13-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 12/1/2019(10)

Der Gemeinderat von Herbsleben beschließt, aufgrund der beantragten Verlängerung des Pachtgrundstückes Flur 3 Flurstücke 682 und 683 der Fa. Unstrut-Lamas, bis zur Unstrut, keine Erweiterung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

12-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 1-Enthaltungen

TOP 11: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 13/1/2019(11)

Der Gemeinderat beschließt die Wiederherstellung der Öffentlichkeit für TOP 7, 8, 9 und 10 der 1. Gemeinderatssitzung vom 31.01.2019 sowie Top 15 aus der 9. Gemeinderatsitzung vom

29.11.2018, der im nicht öffentlichen Teil der Sitzung beschlossenen Tagesordnungspunkte.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Herbsleben vom Donnerstag, den 29.11.2018

TOP 15: Beratung und Beschlussfassung zur Verleihung einer Ehrenplakette

Beschluss-Nr. 102/9/2018(15)

Aus Anlass des 70. Geburtstages des Beigeordneten Herrn Harty Eger am 24.12.2018, soll dieser auf Grund seines außerordentlichen gesellschaftlichen Engagements auf vielfachen Ebenen mit der Ehrenplakette der Gemeinde Herbsleben geehrt werden.

Abstimmungsergebnis: 13-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Mascher

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptund Finanzausschusses am 22.01.2019

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herbsleben stimmt in seiner Sitzung am 22.01.2019 dem Protokoll der Sitzung des HFA am 20.11.2018 – öffentlicher und nicht öffentlicher Teil – zu.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2019 die Ausschreibung der Freifläche in der Schulgasse mit einem Grundstückspreis in Höhe von 65 €/m². Die eingehenden Angebote/Vorschläge werden dem HFA und dem Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt vorgelegt. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herbsleben beschließt in seiner Sitzung am 22.01.2019 die Ratsschänke ab dem 01.10.2019 an Herrn Norman Molkenthin zu verpachten.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Berufung des/der Wahlleiters/in und des/der stellvertretenden Wahlleiters/in für die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019

Mit Beschluss-Nr. 96/9/2018 (8) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung am 29.11.2018 gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz für die am 26.05.2019 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen folgende Personen berufen:

zur Wahlleiterin Frau Doreen Duda

Kontakt: Gemeindeverwaltung Herbsleben

Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben

Telefon: 036041 / 387-17 Fax: 036041 / 387-25

E-Mail: duda@gemeinde-herbsleben.de

zur stellvertretenden

Wahlleiterin: Frau Silke Herbst

Kontakt: Gemeindeverwaltung Herbsleben

Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben

Telefon: 036041 / 387-0 Fax: 036041 / 387-25

E-Mail: sekretariat@gemeinde-herbsleben.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Herbsleben zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Herbsleben sind am 26.05.2019 - 14 - Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl

noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befin-

det (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- **1.2** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen

oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahl-

vorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem

Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl

sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstel-

lungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich

für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemes-

sener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer sol-

chen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als

zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut- Hainich-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- **3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Herbsleben bis zum 34. Tag vor der Wahl – 22. April 2019, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Herbsleben

montags von 07:30 bis 12:00 Uhr
dienstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs von 07:30 bis 12:00 Uhr
donnerstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr
freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Raum 07, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- 5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52, Raum 07 in 99955 Herbsleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **34. Tag vor** der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

- 6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- 8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- **9.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Herbsleben, den 05.03.2019

Duda

Wahlleiterin der Gemeinde Herbsleben

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Herbsleben zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Herbsleben zur

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 17 Thüringer Kommunalwahlgesetz und § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung

findet am Dienstag, den 23. April 2019 um 18.00 Uhr m Ratszimmer, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer oder deren Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Herbsleben, den 06.03.2019

Duda

Wahlleiterin der Gemeinde Herbsleben

Bekanntmachung der Gemeinde Herbsleben bezüglich der Kommunalwahlen

Wahrung der gesetzlichen Fristen an Sonn- und Feiertagen der Thüringer Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß den Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung endet am 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019, dem Ostermontag,

- die Eintragungsfrist zur Auslegung der Unterstützungsunterschriften
- die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung
- die Möglichkeit der Änderungen von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder Wählbarkeitsverlust sowie
- die Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei der Gemeinderatswahl.

Die oben genannten Fristen enden am Ostermontag, den 22. April 2019 um 18:00 Uhr. Bürger und Bürgerinnen können Ihre Anliegen nur bis zum Gründonnerstag, den 18. April 2019 vortragen. Aus dem vorgenannten Grund und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für das Fristende am Ostermontag ist das

Hauptamt der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben, Raum 07 am Donnerstag, den 18. April 2019 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Duda

Wahlleiterin der Gemeinde Herbsleben

Besuchen Sie die Gemeinde Herbsleben auch auf den Internetseiten unter www.gemeinde-herbsleben.de Unsere e-Mail-Adresse lautet gemeinde-herbsleben@t-online.de

Die nächste Ausgabe des Unstrut Kuriers erscheint am 17.04.2019 wegen zusätzlicher Gemeinderatssitzung am 25.04.2019 (Redaktionsschluß 04.04.2019).

Die nächste Ausgabe erscheint als Sonderkurier wegen Wahlveröffentlichungen am 30.04.2019 (Redaktionsschluß 17.04.2019).

Mitteilung der Gemeindeverwaltung Herbsleben

Die öffentlichen Bekanntmachungen vom 23.01.2019 und 25.01.2019 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Herbsleben sind ungültig. Nachfolgende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Herbsleben

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert, § 26 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Gemeinde Herbsleben als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Herbsleben, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, baulichen Anlagen und Einrichtungen,
- c) der öffentlichen Benutzung dienende Busanlagen (Warteflächen und -häuschen, Straßenbeleuchtung).
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Grillplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Schutzhütten, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten.
 - Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder darin zu waschen, Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Wertstoffcontainer für Glas dürfen nur werktags von 07:00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.
- (4) Mülltonnen und Sperrmüll dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich, d. h. am Tage der Entleerung oder der Abfuhr, in das Hausgrundstück zu bringen bzw. zu beräumen.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer innerhalb von acht Wochen, nach Erhalt der Zuweisung zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielplätzen mitzuführen.
- (3) Auf allen Straßen und öffentlichen Anlagen innerhalb des Ortsgebietes dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
- (5) Hunde dürfen öffentliche Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden Beauftragte ist zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen.
- (6) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Plakate, Werbeanschläge, Werbeschriften, unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 und 2 plakatiert, verteilt, wirbt, aufstellt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem Absatz 1 bis 4 zu handeln, sind die Ordnungswidrigkeiten des § 25 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Absätze 1 bis 4 verstößt.
- (6) Wird der Verpflichtung nach Absatz 3, 4 und 5 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Gemeinde Herbsleben veranlasst.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBI. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind unverschlossene Feuerkörbe, Feuerschalen und ähnliche Vorrichtungen in handelsüblicher Größe.
- (2) Die Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z.B. Oster-, Lager- oder Maifeuer) gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Brauchtumsfeuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor

die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein.
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
- d) von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs 20 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungsund Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in Straßen und öffentlichen Anlagen

In Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeit beschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen u.a.
- a) Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen (einschließlich Blumen) aus dem Boden zu entfernen,
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind abzustellen,
- c) Grünflächen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern und Ähnlichem zu befahren,
- d) Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen,
- e) Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

§ 19 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtsperson zweck-bestimmt benutzt werden. Die Spielplätze dürfen ausschließlich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen,
- Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren,
- d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen

- e) der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln,
- f) Gegenstände und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder zu hinterlassen.

§ 20 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beinträchtigen oder das Zubehör von Straßen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c dieser Verordnung) nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe d öffentliche Brunnen verunreinigt feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt, darin wäscht oder Tiere darin baden lässt;
- § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet:
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
- 7. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- 8. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- § 7 Absatz 3 Wertstoffcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten befüllt;
- 11. § 7 Absatz 5, 6 Mülltonnen oder Sperrmüll widerrechtlich abstellt oder nicht abgefahrene Gegenstände widerrechtlich stehen lässt;
- 12. § 9 Schneeüberhang u. Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
- 15. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder auf Spielplätzen mitführt;
- 16. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- § 12 Absatz 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstückes nicht mit Halsband oder Hundemarke versieht;
- 18. § 12 Absatz 5 u. 6 Verunreinigungen nicht beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht angemessen reinigt;
- 19. § 12 Absatz 7 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
- 20. § 13 verwilderte Tauben füttert;
- § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge dort anbringt, wo sie nicht zugelassen sind;

- 22. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- 23. § 14 Absatz 3 Werbeträger nicht entfernt;
- 24. § 14 Absatz 4 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
- § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- 27. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
- 29. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens
 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
- von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
- von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs 20 m;
- § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
- 31. § 18 Absatz 1 bis 3 nicht zweckbestimmt benutzt;
- 32. § 19 Absatz 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
- 33. § 19 Absatz 2 in Nr. a bis f enthaltenen Verboten nicht entspricht;
- 34. § 20 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Verund Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Herbsleben (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung gilt 20 Jahre oder bis sie vorher durch andere ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) durchgeführt werden.

§ 24 In- Kraft- Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Herbsleben, den 23.01.2019 **Mascher** - Siegel -Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Schulgasse 10

Die Gemeinde Herbsleben verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücksfläche:

Lage: Schulgasse 10, 99955 Herbsleben

Nutzung: Bauland Gemarkung: Herbsleben

Flur: 2 Flurstück: 466 Fläche: ca. 950 m²

Die Grundstücksfläche liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gemäß § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Bauvorhaben sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der Nutzung in die Umgebung einfügen. Die zukünftige Bebauung hat sich an der vorhandenen Bebauung zu orientieren, denkbar sind auch 2- 3geschossige Wohn- und Geschäftshäuser.

Kaufpreisgebot: mind. 65,00 €/m²

Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des 23.04.2019 mit Posteingangsstempel der Gemeinde. Es sind folgende Unterlagen dazu einzureichen:

- Kaufpreisgebot (€/m²)
- plausible Darlegung der geplanten Nutzung
- Angaben der geplanten zeitlichen Realisierung

Das Angebot ist an den Bürgermeister der Gemeinde Herbsleben, Hauptstraße 52 in 99955 Herbsleben mit dem Vermerk: "Kaufangebot: Schulgasse 10" zu richten.

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, den 28. März 2019 findet um 19:00 Uhr im kleinen Bürgersaal, Hauptstraße 52 in 99955 Herbsleben die 2. Sitzung des Gemeinderates von Herbsleben 2019 statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls öffentlicher Teil der 1. Gemeinderatssitzung vom 31.01.2019
- Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes am Mehrgenerationenhaus, Am Dorfgraben 1, 99955 Herbsleben
- 5. Antrag der Partei die "LINKE" "Neuausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit in Herbsleben und Berichterstattung durch den Bürgermeister"
- 6. Ernennung Ortsbrandmeister
- Eilentscheidung gem. § 30 ThürKO hier: Abschluss eines Kauf- und Dienstleistungsvertrags über die Wertgrenze von 10.000 € nach § 20 Abs. 3 Nr. der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Herbsleben hinaus
- 8. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen Neubau Sporthalle Unterpunkte Los 1 bis Los 4
- Beratung und Beschlussfassung zur Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2019 für die Dorferneuerungsmaßnahme "Verbesserung des dörflichen Wohnumfeldes, der Landschaft und der Dorfökologie" im OT Kleinvargula

- Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger über die Abstufung der L 2127 zur Gemeindestraße
- Beratung und Beschlussfassung zur Kooperationsvereinbarung über die Errichtung eines Radweges auf dem alten Bahndamm im Abschnitt zwischen Herbsleben bis Straußfurt
- 12. Informationen an den Gemeinderat und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind unsere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Mascher Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula

Beschlüsse der 4. Sitzung des Gemeinderates Großvargula am 18.10.2018

öffentlicher Teil:

Top 3: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 25/4/2018(3)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 18.10.2018 der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 7-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 4: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der 3. Gemeinderatssitzung am 16.08.2018

Beschluss-Nr. 26/4/2018(4)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 18.10.2018 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 3. Gemeinderatssitzung vom 16.08.2018.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 2-Enthaltungen

TOP 5: Anfragen der Bürgerinnen und Bürger an den Bürgermeister und den Gemeinderat

Beschluss-Nr. 27/4/2018(5)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt über den Antrag auf Förderung zum

Erwerb der Führerscheinklasse C/CE des Herrn Randhage und stimmt diesem, wie beantragt, zu.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 1-Enthaltungen

Nicht öffentlicher Teil:

TOP 9: Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 3. Gemeinderatssitzung am 16.08.2018

Beschluss-Nr. 28/4/2018(9)

Der Gemeinderat von Großvargula beschließt die Teilnahme von Frau Duda, als Protokollantin, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

6-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 29/4/2018(9)

Der Gemeinderat von Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 18.10.2018 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 3. Gemeinderatssitzung vom 16.08.2018.

Abstimmungsergebnis:

4-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 2-Enthaltungen

TOP 11: Grundstücks-, Miet-und Pachtangelegenheiten

Beschluss-Nr. 31/4/2018(11)

Der Gemeinderat von Großvargula beschließt dem Antrag auf Pacht bzw. Kauf der Flurstücke 1260/537 und 1355/818 statt zugeben.

Abstimmungsergebnis:

0 -Ja-Stimmen 6-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Der Antrag ist abgelehnt.

Beschluss-Nr. 32/4/2018(11)

Der Gemeinderat von Großvargula stimmt dem Kaufvertrag von Daniel Pawlik, wie beantragt, zu.

Abstimmungsergebnis:

5-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 1-Enthaltungen

TOP 13: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 33/4/2018(13)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 18.10.2018 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit für die in der nicht öffentlichen Sitzung in TOP 9 und TOP 11 gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis:

6-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Wartmann Bürgermeister

Beschlüsse der 5. Sitzung des Gemeinderates Großvargula am 04.12.2018

öffentlicher Teil:

TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 34/5/2018(3)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 04.12.2018 der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

5-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 4: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der 4. Gemeinderatssitzung am 18.10.2018

Beschluss-Nr. 35/5/2018(4)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 04.12.2018 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsstelle 0200.6580sonstige Geschäftsausgaben

Beschluss-Nr. 36/5/2018(6)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt der Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO in Höhe von 4.700,00 € für sonstige Geschäftsausgaben zu.

Mit der Deckung der überplanmäßigen Ausgaben 2018 durch Mehreinnahmen aus Erstattungen von Dritten in Höhe von 2.906,48 € sowie durch Einsparungen bei den Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Kosten in Höhe von 1.793,52 € besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zum Austritt aus dem Verein Selbstverwaltung für Thüringen e.V.

Beschluss- Nr. 37/5/2018(8)

Der Gemeinderat beschließt den Austritt der Gemeinde Großvargula aus dem Verein Selbstverwaltung für Thüringen e.V.

Abstimmungsergebnis: 3-Ja-Stimmen

3-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 ThürKo ist der Austritt somit abgelehnt.

nicht öffentlicher Teil:

TOP 10: Bestätigung des Protokolls – nicht öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung am 18.10.2018

Beschluss-Nr. 38/5/2018(10)

Der Gemeinderat von Großvargula beschließt die Teilnahme von Frau Herbst, als Protokollantin, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

6-Ja-Stimmen 0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 39/5/2018(10)

Der Gemeinderat von Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 04.12.2018 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 4. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 13: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 40/5/2018(13)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 04.12.2018 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, für den in der nicht öffentlichen Sitzung in TOP 10 gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Wartmann Bürgermeister

Beschlüsse der 1. Sitzung des Gemeinderates Großvargula am 21.02.2019

öffentlicher Teil:

TOP 3: Bestätigung der Tagesordnung

Beschluss-Nr. 1/1/2019(3)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 21.02.2019 der beantragten nachfolgenden Änderung der Tagesordnungspunkte zu. Top 9 wird vorgezogen, somit wird aus Top 9 – Top 7. Nachfolgende Nummerierungen der Tagesordnungspunkte verändern sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 2/1/2019(3)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula stimmt in seiner Sitzung am 21.02.2019 der geänderten Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 6-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 4: Bestätigung des Protokolls - öffentlicher Teil - der 5. Gemeinderatssitzung am 04.12.2018

Beschluss-Nr. 3/1/2019(4)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 21.02.2019 das Protokoll – öffentlicher Teil – der 5. Gemeinderatssitzung vom 04.12.2018

Abstimmungsergebnis: 4-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 2-Enthaltungen

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Berufung des/ der Wahlleiter/in und des/der stellvertretenden Wahlleiter/in für die Wahlen am 26.05.2019 Europawahl und Kommunalwahl)

Beschluss-Nr. 4/1/2019(6)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beruft in seiner Sitzung am 21.02.2019 Gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz für die am 26.05.2019 stattfinden Wahlen

zur Wahlleiterin - Frau Doreen Duda zur stellvertretenden Wahlleiterin - Frau Silke Herbst

Abstimmungsergebnis: 7-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Benutzungsordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Großvargula

Beschluss-Nr. 5/1/2019(7)

Der Gemeinderat von Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 21.02.2019 die 2. Änderung der Benutzungsordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Großvargula.

Abstimmungsergebnis: 7-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

nicht öffentlicher Teil:

TOP 11: Bestätigung des Protokolls - nicht öffentlicher Teil der 5. Gemeinderatssitzung am 04.12.2018

Beschluss-Nr. 6/1/2019(11)

Der Gemeinderat von Großvargula beschließt die Teilnahme von Frau Herbst, als Protokollantin, am nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Beschluss-Nr. 7/1/2019(11)

Der Gemeinderat von Großvargula bestätigt in seiner Sitzung am 21.02.2019 das Protokoll – nicht öffentlicher Teil – der 5. Gemeinderatssitzung vom 04.12.2018.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

TOP 13: Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Beschluss-Nr. 8/1/2019(13)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula beschließt in seiner Sitzung am 21.02.2019 die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, für die in der nicht öffentlichen Sitzung in TOP 11 gefassten Beschlüsse.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen

0-Nein-Stimmen 0-Enthaltungen

Wartmann Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula

Berufung des/der Wahlleiters/in und des/der stellvertretenden Wahlleiters/in für die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019

Mit Beschluss-Nr. 4/1/2019 (6) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 21.02.2019 gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz für die am 26.05.2019 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen folgende Personen berufen:

zur Wahlleiterin Frau Doreen Duda

Kontakt: Gemeindeverwaltung Herbsleben

Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben

Telefon: 036041 / 387-17 Fax: 036041 / 387-25

E-Mail: duda@gemeinde-herbsleben.de

zur stellvertretenden

Wahlleiterin: Frau Silke Herbst

Kontakt: Gemeindeverwaltung Herbsleben

Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben

Telefon: 036041 / 387-0 Fax: 036041 / 387-25

E-Mail: sekretariat@gemeinde-herbsleben.de

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Großvargula sind am 26. Mai 2019 - 8 - Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums. ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- **1.2** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag.
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und

zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Großvargula vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).
- **3.1** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, <u>zusätzliche</u> Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1

Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Herbsleben als erfüllende Gemeinde für Großvargula bis zum **34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Herbsleben

montags von 07:30 bis 12:00 Uhr
dienstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs von 07:30 bis 12:00 Uhr
donnerstags von 07:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr
freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Raum 07, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde Herbsleben als erfüllende Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl –(22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- 5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Großvargula, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird

ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahllei-

- ter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenver-
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

bindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und

die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderun-

gen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großvargula, den 05.03.2019

Duda

Wahlleiterin der Gemeinde Großvargula

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Großvargula zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Großvargula zur

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 17 Thüringer Kommunalwahlgesetz und § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung

findet am Dienstag, den 23. April 2019 um 20.00 Uhr im Klubraum, Markt 80, 99958 Großvargula

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer oder deren Stellvertreter beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Großvargula, den 06.03.2019

Duda

Wahlleiterin der Gemeinde Großvargula

Bekanntmachung der Gemeinde Großvargula bezüglich der Kommunalwahlen

Wahrung der gesetzlichen Fristen an Sonn- und Feiertagen der Thüringer Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß den Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung endet am 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019, dem Ostermontag,

- die Eintragungsfrist zur Auslegung der Unterstützungsunterschriften
- die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung
- die Möglichkeit der Änderungen von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder Wählbarkeitsverlust sowie
- die Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei der Gemeinderatswahl.

Die oben genannten Fristen enden am Ostermontag, den 22. April 2019 um 18:00 Uhr. Bürger und Bürgerinnen können Ihre Anliegen nur bis zum Gründonnerstag, den 18. April 2019 vortragen. Aus dem vorgenannten Grund und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für das Fristende am Ostermontag ist das

Hauptamt der Gemeindeverwaltung Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben, Raum 07 am Donnerstag, den 18. April 2019 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Duda

Wahlleiterin der Gemeinde Großvargula

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Ich lade Sie recht herzlich zur 2. Sitzung des Gemeinderates Großvargula für den

07.05.2019 um 18.30 Uhr in den Klubraum, Markt 80, 99958 Großvargula

Die Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der Gemeindeverwaltung Großvargula. Zum öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Wartmann

Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Vollzugdes Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Wir teilen Ihnen folgende Neubesetzung mit Wirkung vom 01.02.2019 widerruflich und bis zum 31.01.2026 befristet mit:

Herrn Rüdiger Speck Lindenbühl 1, 99947 Bad Langensalza für den Bezirk Unstrut- Hainich- Kreis-010-

Für den o.g. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die untere Gewerbebehörde die Stadtverwaltung Bad Langensalza Aufsichtsbehörde

Gemäß \$ 21 SchfHwG i.V. m. § 7 ThürZustErm GeVO.

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza informiert

Das Amtsblatt des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza enthält in der Ausgabe Nr. 02 vom 13.02.2019 im amtlichen Teil:

- Einladung zur Verbands- und Werksausschussitzung des Trinkwasserzweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" am Mittwoch, dem 20.02.2019
- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands-und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes "Verbandswasserwerk Bad Langensalza" vom 16. Januar 2019

Das Amtsblatt des Zweckverbandes – Verbandswasserwerk Bad Langensalza liegt in begrenzter Anzahl in der Gemeindeverwaltung Herbsleben und Großvargula vor.

Weiterhin liegt das Amtsblatt während der Sprechzeiten

dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nicht amtlicher Teil

Geschichte der Wasserversorgung in Herbsleben

Das bekannte Zitat "Wasser gleich Leben" kann sicher auch für die Besiedelung der Unstrutniederung hier in Herbsleben angewendet werden, wie bereits Funde aus der Steinzeit belegen. 1392 wurde der Bau einer Zuleitung vom Teichborn zu mehreren Laufbrunnen in der Ortslage vom damaligen Landgrafen Balthasar beauftragt. Die Verteilung in der Ortslage erfolgte mit Holzwasserleitungen welche heute noch im Heimatmuseum in Herbsleben ausgestellt sind.

Im Jahre 1905 erfolgte die Sperrung der Wasserentnahme aus den 4 Ortsbrunnen wegen 170 schweren Typhuserkrankungen mit 18 Todesfällen. Es folgten langjährige Beratungen über den Bau einer Druckwasserversorgung für den gesamten Ort. Es wurde ein Bedarf von ca. 200 m³ täglich errechnet. Am 22.12.1908 erhält dann die Firma "Ansorg" aus Gotha mit 9: 1 Stimmen des Ortsrates den Zuschlag zum Bau der nötigen Anlagen zum günstigsten Angebot von 60.242 Mark.

Der Winter muss in diesem Jahr mild gewesen sein, denn der damalige Pfarrer Küttner berichtet:

"Ende Januar 1909 begannen die Arbeiten, sodass der erste Hausanschluss am 30. Januar fertig war und benutzt werden konnte. Bis August waren sämtliche Anschlüsse erledigt und unser Ort erfreute sich nun dieser langersehnten neuzeitlichen Einrichtung, was für den gesundheitlichen Zustand allein schon wünschenswert ist." Die Gesamtkosten beliefen sich dann jedoch 131.571 Mark und 80 Pfennige. Der Wasserpreis wurde auf 30 Pfennige/m³ festgelegt.

Die Wassermenge war dennoch zu gering, sodass weitere Brunnen geplant wurden. Im Jahr 1922 ging dann die Pumpstation "Auf der Seele" mit einer weiteren Investitionssumme ca. 55 T Mark in Betrieb. Auf Grund des Preisverfalles im Verlauf der Geldinflation wurde folgende Wasserpreise festgesetzt.

Im Jahr 1922: 10 Mark/m³ 1923: 10 Milliarden Mark/m³; 1924: 30 Goldpfennige/m³ . 1930 erfolgte der Einbau einer größeren Pumpe. Aber auch in den Nachkriegsjahren gab es in Trockenzeiten immer wieder Wassermangel. Daraufhin wurden weitere Brunnen westlich des Sportplatzes und in der Weide erschlossen. Dennoch kam es in den 70iger und 80iger Jahren im Sommer vor allen in den höheren Ortslagen dazu, dass der "Hahn zu war" und im Unterdorf nur noch tröpfelte.

Nach der Wende wurde die Ringleitung von Bad Tennstedt nach Herbsleben geschlossen und mit dem Neubau der Wasserspeicher neben der alten Anlage am Bornweg, die Orte Herbsleben sowie Klein- und Großvargula in das Netz des Wasserwerkes Bad Langensalza eingebunden.

Damit war eine erstmalig eine quantitativ ausreichende Wasserversorgung abgesichert. Leider verbunden mit dem bekannten Härtegrad von über 40 Grad deutscher Härte.

Mit dem jetzigen Anschluss an das Talsperrennetz des Freistaates Thüringen erfolgt in Bezug auf die Wasserhärte nun ein wesentlicher qualitativer Sprung der Wasserversorgung unserer Region und für unsere nachfolgenden Generationen.

Reinhard Mascher

Bürgermeister

Quellen: Prof Dr. Rudolf Steuckardt/ Herbsleben-Bilder und Geschichten-2.Teil

- siehe Titelbild

FRÜHJAHRSPUTZ 2019

Liebe Herbsleberinnen und Herbsleber,

Das Frühjahr steht vor der Tür, noch haben Herbst und Winter ihre Spuren in unserer Gemeinde hinterlassen.

Ich rufe alle Bürger, Vereine, Institutionen und Privatinitiativen auch in diesem Jahr wieder auf, sich mit Ihrem Engagement für ein sauberes und schönes Dorf einzubringen und diese Tradition auch in 2019 weiter zu führen. Wenn viele freiwillige Helferinnen und Helfer vor Ihren Grundstücken, öffentlichen Plätzen, wie z.B. Spielplätzen, Grünanlagen, Sport- und Parkplätzen sowie Vereinsanlagen Unrat (Müll) entfernen wird sich das auch positiv auf das Ansehen unseres Dorfes auswirken.

Falls sie Materialien wie Müllsäcke benötigen, bitte beim Bauhof oder der Gemeindeverwaltung anmelden. Die notwendigen Materialien werden bereitgestellt und der eingesammelte Abfall wird im Anschluss an die Putzaktion abgeholt.

Auch der Gemeindebauhof mit seinen Mitarbeitern sorgt für ein sauberes Umfeld, trotzdem wird Unterstützung immer gebraucht.

Lasst es uns gemeinsam anpacken. Sie helfen so, unsere Gemeinde weiterhin zu einem einladenden Ort zu machen, in dem wir Bürger und unsere Gäste sich wohl fühlen.

Um den Frühjahrsputz bestmöglich organisieren zu können, bitte ich Sie, Ihre Teilnahme nach Möglichkeit in der Gemeindeverwaltung oder beim Gemeindebauhof anzumelden

(Telefon: 036041 38714 oder per

E-Mail: hoffmann@gemeinde-herbsleben.de).

Ihr Reinhard Mascher Bürgermeister

Korrektur zum Veranstaltungsplan aus dem Unstrut- Kurier vom 23.01.2019

Richtigstellung einer fehlerhaften Information im letzten Unstrut-Kurier unter Veranstaltungen und Höhepunkte Berechtigterweise bittet der Kleintierzuchtverein T80 Herbsleben e.V. darum, die Falschinformation zu korrigieren.

Der Kleintierzuchtverein T80 Herbsleben e.V. feiert erst im nächsten Jahr – 2020 – sein Jubiläum und nicht 60 Jahre sondern 100 Jahre!!!

Für den unbeabsichtigten Fehler bitten wir um Verständnis, Danke!

Neuanschaffung Mannschaftstransportwagen

In der Gemeinderatssitzung am 31.01.2019 übergab Heike Möller als Vorsitzende des Herbslebener Feuerwehrvereins e.V. der Gemeinde zur Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr einen Betrag von 7.000,00 €. Die Gemeinde kaufte ein gebrauchtes Fahrzeug und die Kameraden der Feuerwehr kümmerten sich um die feuerwehrtechnische Ausstattung wie Funk, Blaulicht und Beklebung.

Wenn alles passt, wird das Fahrzeug am 07.03.2019 zugelassen. Der Förderverein der Herbslebener Feuerwehr kann diese Summe nur Dank engagierter Mitglieder und der Unterstützung der Herbslebener Bürger anlässlich seiner jährlicher Veranstaltungen aufbringen. Vielen Dank an alle, die dazu beigetragen haben!



Die Gemeindebibliothek Herbsleben informiert:



Geöffnet ist immer donnerstags von 13.00 – 16.15 Uhr (derzeit erreichbar durch den unteren Flur der Kindertagesstätte).

Die Gemeindebibliothek ist am 02.05.2019 wegen Urlaub geschlossen.

Buchvorstellung:

1. Ein Vorlesevergnügen für Klein und Groß sind die spannenden

"Geschichten aus dem Bücherturm" von Ursel Scheffler.

Der kleine Leo freut sich jeden Tag auf die Vorlesezeit mit Leuchtturmwärter Ja Hanson. Leo kann nicht genug bekommen von lauten, leisen, lieben, frechen, märchenhaften oder total verrückten Geschichten.



2. "Murks Magie" von Sarah Mlynowski, Lauren Myracle, Emily Jenkins Wenn deine Magie verrückt spielt und du jeden Zauber vermurkst, dann komme in die Dunwiddle-Zauberschule.

Hier lernen überbegabte Zauberschüler wie Nory und ihre Freunde, ihre Zauberkräfte zu kontrollieren. Sie finden heraus, dass Freundschaft die allerstärkste Magie ist.





Kindertagesstätte "Haus Kunterbunt"

Verein Kiso Herbsleben e.V. Kreuzgasse 20 a · 99955 Herbsleben Tel.: 036041-56341 · Fax: 036041-32745

Wir helfen den Tieren im Winter

Die Kindergarten-Gruppe im Wohnbereich 5 beschäftigte sich über den Winter mit dem Projekt "Tiere im Winter". Dazu wurde viel Sachwissen vermittelt, Gedichte und Lieder gelernt und das kreative Gestalten durfte auch nicht fehlen. Vom Reh zum Hasen über die Fische gelangen die Kinder zu den Vögeln.

"Wenn's draußen kalt ist wenn's frostet und schneit herrscht für die Vögel eine bittere Zeit. Sie träumen vom Sommer, von Wärme und Essen und hoffen, dass die Kinder sie jetzt nicht vergessen. Und auch im Winter nun an sie denken und ihnen ein paar Körnlein Futter schenken."



Gemeinsam haben die Kinder Vogelhäuser gebastelt und diese mit Futter befüllt. Nach Absprache mit den örtlichen Behörden durften die Kinder sie an die Bäume an der Lache in ihrem "Märchenwald" - aufhängen. Und damit die auch immer etwas zu essen haben, werden die Kinder mit ihren Erzieherinnen fleißig danach schauen und sich darum kümmern. Auch wenn es bei uns nicht frostet und schneit darf man die Tiere nicht vergessen. Auch andere Gruppen unserer

er d h n er fh h n, n h

Kita haben Vogelfutter hergestellt und an die Bäume in unserer Kindereinrichtung gehangen.



Die Kinder- und Jugendeinrichtung der Gemeinde Herbsleben informiert

Immer in Bewegung...

Die Zeiten ändern sich und damit auch die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Für eigene Ideen und Anregungen sind wir in der Kinder- und Jugendeinrichtung Herbslebens immer offen. Aus Spendensammlungen materieller Dinge entstand eine neue Sitzgelegenheit, bestehend aus Paletten, Schaumstoffpolstern und Stoffen. Eine neue Sitzlounge bildet damit nun einen ansprechenden Ort zum Abspannen mitten im großen Raum des Jugendclubs, so dass neben bei Billard gespielt werden kann und gleichzeitig die Dinge gelassen angegangen werden können.



Weitere neue Sitzgelegenheit...

Dank der Initiative des Kommunalen Bauhofes in Herbsleben kann sich die Kinder- und Jugendeinrichtung nun auch über die Reparatur der großen Bank im Außengebiet freuen.

Die morschen Hölzer der Sitzfläche wurden entfernt und durch robuste Hölzer ersetzt. Die ersten Sonnenstrahlen des bevorstehenden Frühlings haben die Jugendlichen bereits animiert, auf der neuen attraktiveren Bank zu verweilen. Dafür möchten wir uns recht herzlich bei dem Bauhof des Ortes bedanken!



Kontaktmöglichkeiten der Kinder- und Jugendeinrichtung Herbsleben

Am Sportplatz 2, 99955 Herbsleben

Vor Ort sind wir Montag bis Freitag 13 bis 17 Uhr erreichbar. Telefonisch und gerne auch per whatsapp: 0162 / 7720518 Da wir uns auch der Methode der Mobilen Jugendarbeit bedienen, könnt ihr uns auch einfach im Ort ansprechen!

Ferienfreizeit für 2019



Anmeldung: Kinder von 6 bis 11 Jahren aus Herbsleben und Großvargula können sich wieder auf die Sommerferien freuen und auf das Ferienprogramm der diesjährigen 14. Ferienfreizeit vom 22.07.2019 bis 09.08.2019.

Meldet euch für die Ferienfreizeit an und gemeinsam gestalten wir spannende und abwechslungsreiche Ferien!

Im Angebot sind spezielle Ferienaktionen über Sport und Spiel, kreatives Gestalten bis zum urigsten Spaß, alles was euch Vergnügen bereitet! Außerdem verbringt ihr eure Ferien nicht alleine zu Hause, sondern lernt neue Freunde kennen.

In jeder Ferienwoche werden wir Fahrten unternehmen. Wir fahren zum Baden in die Thüringentherme nach Mühlhausen und in das Freibad nach Kirchheilingen. Ein weiterer Höhepunkt wird eine Entdeckungsreise zum Schaubergwerk sein. Viele interessante Reiseziele werden zurzeit noch vorbereitet und geplant.

Die Teilnehmergebühr beträgt pro Woche 25,- € und wird vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Anmeldungen können bis spätestens zum 10. Juni 2019 zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Herbsleben abgegeben oder per Mail an gattinger@gemeinde-herbsleben.de gesendet werden.

Der Teilnehmerbeitrag muss aus organisatorischen Gründen bis zum 20.06.2019 entrichtet sein. Die Anmeldeformulare und die dazu benötigte Datenschutzerklärung gibt es jetzt zum Ausdruck auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Herbsleben unter: www.gemeinde-herbsleben.de oder sind bei der Gemeindeverwaltung Herbsleben erhältlich. Nachfolgend gibt es das Anmeldeformular als PDF-Dokument zum herunterladen: Anmeldeformular Ferienfreizeit 2018 und Datenschutzerklärung

Betreuer/innen für die Ferienfreizeit gesucht

Liebe Betreuerin, lieber Betreuer, Wir brauchen Euch! Wenn Ihr Interesse an einem Ferienjob als Betreuer der Ferienfreizeit in Herbsleben habt, könnt ihr euch bei der Schulverwaltung Zimmer 10 (Ansprechpartner Herr Gattinger) der Gemeindeverwaltung Herbsleben melden.

Ihr solltet euch anmelden:

- wenn ihr Spaß an der Arbeit mit Kids habt.
- wenn euch klar ist, dass ihr bei uns Dienstleister seid und akzeptiert, dass das Wohl der zu betreuenden Kinder an erster Stelle steht.
- wenn ihr gute Ideen oder Fertigkeiten besitzt, die die Freizeitgestaltung der Kids bereichern.
 (Immer gesucht werden Betreuer mit Fähigkeiten wie Rettungsschwimmer, musikalische Talente und "Künstler" und Kreative aller Gattungen, Tänzer, gute Anleiter in Ballsportarten z. B. Fußball, gute Fotografen...).

Eine Jugendleiterkarte oder andere Nachweise im (Erlebnis)-pädagogischem Bereich sind von Vorteil. Das Mindestalter für den Einsatz als Betreuer ist 16 Jahre.

Wir freuen uns auf euch! Schulverwaltung Daniel Gattinger, E-Mail: gattinger@gemeinde-herbsleben.de Tel.: 036041 387-26



Staatliche Gemeinschaftsschule Herbsleben

ашы

Mitteltor 4 · 99955 Herbsleben
Tel.: 036041-333070 · Fax: 036041-333079
E-Mail: TGS-herbsleben@t-online.de

Fahrt zum Winterschaulaufen 2019

Am Freitag, den 11. Januar 2019 war es endlich so weit: knapp 40 Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgängen 7–10 der TGS Herbsleben konnten die süßen Früchte ihrer wochenlangen Arbeit ernten. Ermöglicht wurde uns der Besuch der Generalprobe des "Kleinen Mucks" durch die Stiftung Westthüringen, die uns die Fahrt mit dem Bus spendiert hat.

Seit den Herbstferien haben sie auf diesen Tag hin gefiebert: die Aufführung der "Geschichte vom Kleinen Muck", dem Winterschaulaufen 2019, welches durch den Eissportclub Erfurt in Kooperation mit dem Kulturagenten-Programm veranstaltet wird. Insgesamt sind hieran 10 Schulen und eine Freizeiteinrichtung beteiligt.

In mühevoller Kleinarbeit haben die Schülerinnen und Schüler seit Oktober im projektorientierten Unterricht mit der Kulturagentin Uta Schunk das Bühnenbild mitgestaltet – zuerst Ideen gesammelt, dann Skizzen und Entwürfe angefertigt und schlussendlich alles auf riesigen Pappen gestaltet. Und ihr Engagement hat sich gelohnt, denn das Bühnenbild sieht gigantisch aus. Die knalligen Farben, extravaganten Formen und fluoreszierenden Details wirken auf dem Eis erst richtig – alles wie aus den Märchen aus 1001 Nacht. Passend zum orientalischen Stil wurden prächtige Kuppelbauten und goldglänzende Türmchen, einladende Oasen, lange Karawanen und die Gemächer der Frau Ahavzi durch unsere Schüler gestaltet.

Die starke Performance der Eiskunstläufer hat sie außerdem schwer beeindruckt, so dass während der Vorstellung jede Menge "Ohhhs" und "Ahhhs" zu hören waren.

Kurzum: es hat uns allen sehr viel Spaß gemacht, Teil einer so fantastischen Veranstaltung zu sein und wir würden uns freuen, wenn wir im nächsten Jahr wieder dabei sein können.





Tina Gründling Lehrerin im weiterführenden Bereich der Staatlichen Gemeinschaftsschule Herbsleben

Winterferien im Hort

Die Schüler der Gemeinschaftsschule Herbsleben begingen am Anfang Februar die Winterferien. Die Erzieher gestalteten ein abwechslungsreiches Ferienprogramm, damit diese Woche für die angemeldeten Schüler in Erinnerung bleibt. Am Montag starteten sie die Woche mit einer Winterwanderung. Am Dienstag fuhren die Kinder ins "Burgtheater Bad Langensalza" und sahen den Film "Der Grinch". Danach aßen die Kinder in der Filiale der Fleischerei Aschara Wiener mit Brötchen. Am Mittwoch brachte jedes Kind sein Lieblingsspielzeug mit. Stolz präsentierten die Kinder einander ihr Spielzeug. Besonderes Highlight war das Spiel "Pie Face". Am Donnerstag bastelten die Kinder, passend zum Winter, ein Vogelhaus aus Tonkarton und Watte.







Fingerfertigkeit war hier gefragt. Neben Aufzeichnen mit Schablone und Ausschneiden sollten die Kinder auch zwei Vögel bemalen und auf das Häuschen setzen. Am Freitag wurden die Ärmel hochgekrempelt und richtig angepackt. Wir backten nämlich leckere Pizza. Selbstgemacht schmeckt eben doch am besten. Zu schnell ging die Ferienwoche um und das Hortteam bedankt sich beim Personal des Burgtheaters Bad Langensalza.

Kerstin Neumann Erzieherin im Hort

STÄRKSTE GRUNDSCHÜLER

Wettbewerb "Stärkste Grundschule"

im Unstrut-Hainich-Kreis am 26. Februar 2019

In Großengottern wurden aus insgesamt 25 teilnehmenden Grundschulen die sportlichsten Mädchen und Jungen im Unstrut-Hainich-Kreis gesucht. Es gingen insgesamt 150 Teilnehmer an den Start. Gefordert waren sieben Grundübungen, wie z.B. Rumpfaufrichten, Schlängellauf und Seilspringen.







Zum sechsten Mal in Folge ("Herbslebens sechster Streich", so TA 27.02.2019) konnte unsere Gemeinschaftsschule am 26.02.2019

den 1. Platz im Wettbewerb "Stärkste Grundschule" im Unstrut-Hainich-Kreis

belegen. Unsere Sportlehrer, Herr Neubert, unser Schulleiter und unsere gesamte Schulgemeinschaft freuen sich riesig über diesen Sieg und gratulieren recht herzlich zu diesem "super" sportlichen Erfolg.

Unser Skischulausflug nach Heubach vom 20.02.2019

Mein Bericht vom Skitag von Arvina Minks

Klasse 6a der Staatlichen Gemeinschaftsschule Herbsleben

Morgens um 7:20 Uhr trafen wir uns alle an der Bushaltestelle in Herbsleben. Alle Schüler waren aufgeregt und freuten sich. Das Einsteigen in den Bus ging schnell und jeder hatte einen schönen Platz zum Sitzen und einen freundlichen Sitznachbarn neben sich. Ein paar Minuten später ging die Fahrt los. Wir fuhren durch Dörfer und Städte, über Autobahnen und Straßen bis wir in der Nähe von Heubach angekommen waren. Wir staunten nicht schlecht als der Himmel, der Boden und der Wald mit seinen Bäumen weiß, mit Schnee bedeckt, waren. Eine herrliche Winterlandschaft. Sogar die Häuser waren freigeschaufelt worden, weil der Schnee so hoch lag. Als wir am Ziel ankamen, schauten wir uns erst mal um und redeten ein bisschen. Dann kam ein Skilehrer, der uns zeigte, was nun zu tun war. Zunächst sind wir in ein Haus gelaufen, wo wir unsere Skischuhe und Skihelme bekamen. Vor dem Haus lagen unsere Skier, die waren mit unserem Namen beschriftet, damit jeder die richtigen Skier bekam. In einem Zelt legten wir unsere Sachen ab und zogen uns schnell um. Mit den Schuhen war es nicht leicht zu laufen, weil es sehr glatt war. Als alle fertig waren mit anziehen, haben die Lehrer noch Absprachen mit den Skilehrern getroffen.

Nun war es soweit. Bevor wir jedoch richtig anfangen konnten, Ski zu fahren, mussten wir erst mal lernen, wie es überhaupt geht, mit dem Skischuhen in die Skier zu kommen. Wir sind mal hin und her mit dem Linken und dann hin und her mit dem Rechten, dann mit beiden. Das war nicht einfach.





Danach durften wir richtig fahren. Als nächstes mussten wir lernen zu bremsen. Als wir unten angelangt waren, gab der Skilehrer uns Nummern. Wir sollten uns die Nummer merken, weil wir dann in Gruppen aufgeteilt worden sind. Die Anfängergruppe übte erst einmal die Kurven. Wir sollten die rechte Hand für eine links Kurve benutzen und die linke Hand für eine rechts

Kurve. Zum Glück gab es ein Laufband, was uns immer wieder hoch transportiert hat. Dann gab es eine 45- Minuten-Pause zum Ausruhen und Mittagessen.

Als wir alle wieder fit waren, haben wir gedacht, weil wir es schon gut konnten, üben wir alleine. Das ging gut. Nun kam ein etwas älterer Skilehrer, der sagte, dass er uns noch einmal fahren sehen möchte, bevor wir auf die steilere Piste rüber dürfen. Das haben wir dann auch getan und gut gekonnt. Wir waren sehr aufgeregt, als es auf die steilere und schwierigere Piste ging. Dann sind wir nur noch auf dieser Piste gefahren. Unser Sportlehrer, Herr Mann, hat noch ein paar Fotos gemacht. Nun war es soweit die Sachen auszuziehen und die Schuhe, den Helm und die Skier abzugeben. Danach haben wir noch ein Gruppenfoto gemacht und sind dann in den Bus eingestiegen. Wir hatten einen sehr schönen Tag und waren alle froh nach diesem aufregenden Tag wieder zu Hause zu sein.

Informationen der Gemeinde Großvargula



AWO Unstruthüpfer in Großvargula weiterhin "Bewegungsfreundliche KITA"



Experimente mit den Kleinsten

Die kalte Jahreszeit lädt die kleinen Käfer der Unstruthüpfer zum Beobachten und Staunen ein.

Es ist kalt draußen, es glitzert überall und die Pfützen sind gefroren - das kann ganz schön rutschig sein, wie die Kinder festgestellt haben. Wir wollten selbst einmal das Wasser gefrieren lassen. Hierzu füllten die Kinder Wasser in kleinen Schälchen.



Diese stellten wir über Nacht auf unsere Terrasse. Am nächsten Morgen konnten die Kinder sehen, was mit dem Wasser passiert ist. Sie stellten fest, dass es jetzt "hart" ist --> es ist zu Eis gefroren. Die kleinen Käfer mussten schnell feststellen, dass das Eis im warmen Gruppenraum wieder auftaut und Pfützen hinterlässt.



Aufruf zum Frühjahrsputz!!!



in Großvargula



An alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine!

Wir bringen unser Dorf auf Vordermann!!!

Wie in den letzten Jahren bereits erfolgt, wollen wir unsere Aktion "Frühjahrsputz" in und um unseren Ort auch dieses Jahr fortführen.

Wir rufen daher alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine auf sich zu beteiligen und bitten Euch, um zahlreiche Unterstützung!!!

Wann??? Samstag, 06.04.2019

Beginn: 08:00 Uhr

Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus

Im Anschluss, um die Mittagszeit, gibt es als
Dankeschön ein gemütliches Beisammensein bei
Bratwurst und Getränken!!!
Macht mit, denn nur gemeinsam können wir
unseren schönen Ort gestalten
und in Ordnung halten!!!

Hierfür bereits im Voraus vielen herzlichen Dank an ALLE Freiwilligen!!!

Jagdgenossenschaft Großvargula – Vorstand wird jünger

Am 08. Februar fand die alljährliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Großvargula statt. Als erster Tagesordnungspunkt wurde satzungsgemäß ein neuer Vorstand für die nächsten 5 Jahre gewählt. Hierbei zeigte sich, dass sowohl dem alten Vorstand erneut das Vertrauen einer Wiederwahl ausgesprochen als auch mit Frau Anja Kirchheim ein neues Mitglied gewählt wurde. Frau Kirchheim setzt damit eine Familientradition fort, denn schon ihr Vater, Herr Klaus-Dieter Kirchheim, war Gründungsmitglied der Jagdgenossenschaft und selbst langjährig im Vorstand aktiv. Anschließend wurden mit Beatrix Galla und Maik Töpfer die Rechnungsprüfer für ebenfalls fünf Jahre gewählt.

Nach der Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages wurden die Anträge für den Haushaltsplan verlesen und diskutiert. Der Haushaltsplan für das Jagdjahr 2019/2020 sieht insgesamt Ausgaben in Höhe von 4.590 Euro vor. Hierbei entfallen 270 Euro auf den Kindergarten Großvargula für die Anschaffung eines Spielgerätes, 4.000 Euro auf die Kirchengemeinde zur Sanierung des Altars und 320 Euro auf die Jugendfeuerwehr für neue C-Schläuche.

Im letzten Tagesordnungspunkt wurde über die Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages abgestimmt. Hierbei zeigte sich, dass die Pächter Maik Töpfer und Peer Heinz auch weiterhin der Großvargulaer Jagd vorstehen werden. Anschließend gab es bei einem gemütlichen Beisammensein mit kleinem Imbiss und Getränken ausreichend Möglichkeit mit dem neuen Vorstand ins Gespräch zu kommen.

Peer Heinz



Der neue Vorstand der Jagdgenossenschaft Großvargula Klemens Müller, Eckhard Hunstock, Anja Kirchheim, Rolf Heinz, Klaus-Dieter Hötzel (v.l.)

Hilfe für Babys und Kleinkinder

Am 02.03.2019 fand eine Infoveranstaltung zum Thema Erste-Hilfe bei Babys/ Kleinkinder statt.

Dazu lud der Dorfverein Großvargula alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ab 09:00 Uhr ins ortsansässige Sportlerheim ein. Ein DRK-Rettungssanitäter leitete die Veranstaltung und die Teilnehmer wurden über verschiedene Hilfemaßnahmen informiert.



Die Gesprächsinhalte erstreckten sich unter anderem über verschiedene Vergiftungsunfälle und vor allem das richtige Verhalten bei Notfällen.







Auch die stabile Seitenlage war ein Thema, denn diese ist etwas anders als bei Erwachsenen.

Mit interessanten Beispielen und Humor vergingen 3 Stunden wie im Flug und es konnte einiges an Wissen mitgenommen werden.

Wir bedanken uns recht herzlich beim Dorfverein Großvargula und bei unserem Veranstaltungsleiter.

Krabbeltreff Großvargula

Der Krabbeltreff ist bei einer Gesprächsrunde zwischen dem Pfarrer und zwei ehrenamtlichen Einwohnerinnen von Großvargula entstanden und wurde 2 Monate später umgesetzt. Ein Raum zum Treffen war dank dem Pfarrer schnell gefunden, gekrabbelt wird im Pfarrhaus. Dort steht neben einem Raum auch eine Küche zur Verfügung.



Seit 28.11.2018 heißt es immer mittwochs im 14-tägigen Rhythmus ab 10:00 Uhr krabbeln für die Babys und Rederunde für die Mamis und Papis. So vergehen auch mal schnell über 1 1/2 Stunden. Wir freuen uns schon auf die wärmeren Tage, dann wird es uns öfter an die frische Luft ziehen zum Spazieren gehen.

Wir laden alle interessierten Mamas und Papas herzlich zum Krabbeltreff ein. Das nächste Treffen findet am 13.03.2019 statt.

Vargulaer Bastelzeit

Die Vargulaer Bastelrunde entstand Ende des Jahres aus einer Laune heraus.

Allerdings wollte die junge Frau nicht allein basteln. So lud sie ein paar an-

dere Mädels zu einem Bastelnachmittag ein. Dies sollte von nun an keine einmalige Sache mehr bleiben, sondern sich über weitere Termine erstrecken.

Der Dorfverein Großvargula heißt dazu jeden Bastelfreund/Bastelfreundin herzlich willkommen. (Änderungen der Termine für März und April auf den 24.03.2019 und 28.04.2019)

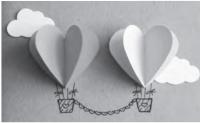
Seit Dezember 2018 ist jeden dritten Sonntag im Monat ab 15 Uhr der Kreativraum (im Jugendclub Großvargula) zum Basteln geöffnet.

Die Bastelrunde findet an folgenden Sonntagen statt:

17.03.2019 (verschoben auf 24.03.2019) 21.04.2019 (verschoben auf 28.04.2019) 19.05.2019, 16.06.2019, 21.07.2019 18.08.2019, 15.09.2019, 20.10.2019 17.11.2019, 15.12.2019









weitere Informationen:

- Materialien wie Kleber, Schere usw. kann/sollte von jedem mitgebracht werden.
- Jeder kann basteln was er mag. Bastelideen zum Nachbasteln (und die benötigten Materialien) können zur Bastelrunde sehr gern angesprochen werden.
- Themenbasteln z B. zu Ostern, zur Herbstzeit , zu Weihnachten

Wer Lust zum Basteln hat, ist herzlich eingeladen die Vargulaer Bastelzeit zu besuchen.

Wir freuen uns auf euch der Dorfverein Großvargula

Pfarrbereich Großvargula, mit den Ev. Kirchengemeinden Großvargula, Kleinvargula, Nägelstedt, Tottleben, Urleben und Klettstedt

Gottesdienste:

Sonntag, 24. März	10:00 Uhr	Klettstedt
_	14:00 Uhr	Urleben
Sonntag, 07. April	13:00 Uhr	Großvargula
	14:00 Uhr	Tottleben
Sonntag, 14. April	10:00 Uhr	Nägelstedt
	14:00 Uhr	Kleinvargula
Gründonnerstag, 18. April	17:00 Uhr	Tottleben
Karfreitag, 19. April	10:00 Uhr	Klettstedt
	14:00 Uhr	Urleben
Karsamstag, 20. April	20:00 Uhr	Nägelstedt
Ostersonntag, 21. April	10:00 Uhr	Kleinvargula
	13:00 Uhr	Großvargula
Sonntag, 28. April	10:00 Uhr	Nägelstedt
	14:00 Uhr	Kleinvargula
Sonntag, 5. Mai	10:00 Uhr	Klettstedt
	14:00 Uhr	Urleben

Regionale Veranstaltungen:

Sonntag, 31. März	10:00 Uhr	Vorstellung der Konfirmanden in
		Großvargula
Ostermontag, 22. April	07:30 Uhr	Osterspaziergang
Sonntag, 12.Mai	18:00 Uhr	Regionalgottesdienst
		in Tottleben
Sonntag, 19. Mai	13:00 Uhr	Konfirmation
		in Kleinvargula

Frauenkreise:

Mittwoch, 03.04.	14:00 Uhr	Nägelstedt
Dienstag, 09.04. /14.05.	14:00 Uhr	Großvargula
Mittwoch, 10.04. /08.05.	14:00 Uhr	Tottleben
Mittwoch, 10.04. /08.05.	19:30 Uhr	Kleinvargula

Singkreis Großvargula Chor Nägelstedt: donnerstags 19:30 Uhr dienstags 20:00 Uhr

Konfi-Treff: (7.Klasse)
Samstag, 06.04./11.05.
9:00 Uhr in Großvargula

Krabbelkreis Großvargula
mittwochs nach Absprache

Kindertreffs:

1411, 27.03./	10.04. / 22.03.	10.00 0111	Grobvargula

Fr, 22.03. / 17.05. Urleben / 16:30 Uhr

12.04. Tottleben

Fr, 05.04. / 03.05. 16:30 Uhr Klettstedt Di, 02.04. / 30.04. / 14.05. 16:30 Uhr Nägelstedt

Spatzen-Kindertreff in KiTa

Mi, 22.05. 10:00 Uhr Nägelstedt

Unstruthüpfer-Kindertreff in KiTa

Fr, 17.05 **10:00 Uhr** Großvargula

Termine und Gottesdienste in der Kirchgemeinde Herbsleben

17. März	14.00 Uhr	GD mit Abendmahl
24. März	10.00 Uhr	Gottesdienst
31. März	10.30 Uhr	Predigtreihe mit Pfr. Zweynert
07. April	10.30 Uhr	Predigtreihe mit Pfr. Steinke
14. April	10.30 Uhr	Predigtreihe mit Pfrin. Petri und Taufe
18. April	19.00 Uhr	Tischabendmahl
•		(bitte anmelden unter Tel:56340)
19. April	14.00 Uhr	Gottesdienst an Karfreitag
20. April	21.00 Uhr	GD in der Osternacht mit Taufe
-		und Abendmahl
21. April	14.00 Uhr	Familiengottesdienst an Ostern mit
-		Taufe und Abendmahl
28. April	10.00 Uhr	Regionalgottesdienst in Aschara
04. Mai	17.00 Uhr	Gottesdienst mit der Feuerwehr
		zum Florianstag
05. Mai	14.00 Uhr	Konfirmation
12. Mai	10.00 Uhr	Gottesdienst
18. Mai	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Taufe
19. Mai	10.00 Uhr	Goldene Konfirmation
26. Mai	10.00 Uhr	Gottesdienst auf dem Spargelfest
30. Mai	09.00 Uhr	Gottesdienst zu Himmelfahrt
		vor der Kirche
	14.00 Uhr	Regional gottes dienst
		auf der Bienstädter Warte
18. März	14.30 Uhr	Gemeindenachmittag
15. April	14.30 Uhr	Gemeindenachmittag
13. Mai	14.30 Uhr	Gemeindenachmittag
30. März	14.00 Uhr	Kinderkirche mit Eltern zum Thema
		"Abendmahl"
13. April	10.30 Uhr	Krabbelgottesdienst – eine halbe
		Stunde für Kinder von 0-6 Jahren
		und ihre Geschwister und Eltern
02. Mai	19.00 Uhr	Konzert des Daniel-Chores aus Moskau
		Die Sänger sind wieder in unserer

Nachrichten aus dem Einwohnermeldeamt

Gegend und möchten Sie mit Musik von orthodoxen Gesängen bis zu Populärmusik erfreuen. Der Eintritt ist frei. Eine Spende wird erbeten.

Die Gemeinde Herbsleben gratuliert zur Geburt und begrüßt alle neuen Erdenbürger im Verwaltungsbereich



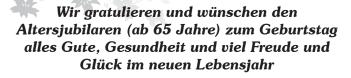
in Herbsleben

Frenzel, Tim	07.01.2019
Edler, Lea Sophie	26.01.2019
Ehrlich, Lina	26.01.2019
Eger, Jakob	09.02.2019

Grube, Kimi	12.02.2019
Flachsbarth, Karl Wilfried	16.02.2019
Zacher, Bruno	21.02.2019
Schmidt, Linda	22.02.2019
Kochner, Jacob	02.03.2019

in Großvargula

Ehrlich, Maila	11.01.2019
----------------	------------



Ein jedes Jahr hat seinen Sinn, so wie es kommt, so nimm es hin. Für alles, was Du tust, hab Dank! Bleib stets gesund, werd niemals krank!

in Herbsleben

am	20.03.2019	Elisabeth	Möller	zum	89.	Geburtstag
am	22.03.2019	Helmut	Degenhardt	zum	79.	Geburtstag
am	22.03.2019	Elisabeth	Kerst	zum	90.	Geburtstag
am	24.03.2019	Renate	Aschenbach	zum	75.	Geburtstag
am	24.03.2019	Bernd	Fienold	zum	65.	Geburtstag
am	24.03.2019	Eckhard	Möller	zum	74.	Geburtstag
am	25.03.2019	Ingrid	Schmidt	zum	80.	Geburtstag
am	25.03.2019	Roland	Tröbs	zum	90.	Geburtstag
am	26.03.2019	Helga	Goldmann	zum	72.	Geburtstag
am	26.03.2019	Maria	Sonneck	zum	83.	Geburtstag
am	27.03.2019	Dieter	Koch	zum	76.	Geburtstag
am	28.03.2019	Hannelore	Henning	zum	71.	Geburtstag
am	28.03.2019	Rudolf	Siebeneicher	zum	80.	Geburtstag
am	29.03.2019	Barbara	Rudau	zum	71.	Geburtstag
am	30.03.2019	Siegfried	Schmidt	zum	80.	Geburtstag
am	30.03.2019	Siegfried	Weber	zum	76.	Geburtstag
am	31.03.2019	Erna	Ströhl	zum	88.	Geburtstag
am	01.04.2019	Sieglinde	Helbing	zum	77.	Geburtstag
am	01.04.2019	Helmut	Krömer	zum	78.	Geburtstag
am	03.04.2019	Hella	Borth	zum	69.	Geburtstag
am	03.04.2019	Roswitha	Grube	zum	76.	Geburtstag
am	04.04.2019	Jürgen	Maciejewski	zum	70.	Geburtstag
am	05.04.2019	Harry	Henning	zum	85.	Geburtstag
am	07.04.2019	Joachim	Bullan	zum	68.	Geburtstag
am	08.04.2019	Wolfgang	Grasl	zum	66.	Geburtstag
am	11.04.2019	Kurt	Kolb	zum	69.	Geburtstag
am	11.04.2019	Helmut	Kühn	zum	86.	Geburtstag
am	11.04.2019	Günter	Seiffart	zum	80.	Geburtstag
am	12.04.2019	Sieglinde	Metz	zum	71.	Geburtstag
am	14.04.2019	Martin	Heinemann	zum	74.	Geburtstag
am	14.04.2019	Ursula	Hohberg	zum	67.	Geburtstag
am	14.04.2019	Hannelore	Watzlawik	zum	79.	Geburtstag

am	15.04.2019	Ingeborg	Hendrich	zum	76.	Geburtstag
am	15.04.2019	Christa	Luleich	zum	86.	Geburtstag
am	17.04.2019	Rita	Ehrhardt	zum	68.	Geburtstag
am	17.04.2019	Jürgen	Ströhl	zum	69.	Geburtstag
am	17.04.2019	Lieselotte	Ströhl	zum	86.	Geburtstag
am	18.04.2019	Margitta	Großmann	zum	65.	Geburtstag
am	20.04.2019	Elfriede	Hertwig	zum	79.	Geburtstag
am	20.04.2019	Ingeborg	Hofmann	zum	71.	Geburtstag
am	21.04.2019	Margrit	Ißler	zum	79.	Geburtstag
am	21.04.2019	Edelgard	Kresse	zum	75.	Geburtstag
am	21.04.2019	Werner	Schmidt	zum	84.	Geburtstag
am	22.04.2019	Hubert	Mascher	zum	83.	Geburtstag
am	22.04.2019	Christine	Singer	zum	79.	Geburtstag
am	23.04.2019	Ernst	Bergmann	zum	69.	Geburtstag
am	25.04.2019	Fridolin	Göpel	zum	77.	Geburtstag
am	25.04.2019	Diethard	Günther	zum	65.	Geburtstag
am	26.04.2019	Martin	Ißler	zum	66.	Geburtstag
am	26.04.2019	Winfriede	Thon	zum	81.	Geburtstag
am	28.04.2019	Joachim	Harke	zum	81.	Geburtstag
am	29.04.2019	Karla	Büchner	zum	66.	Geburtstag
am	29.04.2019	Gudrun	Rupprecht	zum	81.	Geburtstag
am	29.04.2019	Manfred	Ströhl	zum	87.	Geburtstag
am	30.04.2019	Gerhard	Aschenbach	zum	77.	Geburtstag
am	30.04.2019	Jürgen	Käppler	zum	68.	Geburtstag
am	30.04.2019	Hans-Joachim	Schneider	zum	69.	Geburtstag
am	01.05.2019	Dieter	Degenhardt	zum	78.	Geburtstag
am	01.05.2019	Horst	Hellmund	zum	89.	Geburtstag
am	01.05.2019	Lothar	Hoffmann	zum	65.	Geburtstag
am	01.05.2019	Hanna	Reinhardt	zum	86.	Geburtstag
am	03.05.2019	Gieslinde	Grübel	zum	65.	Geburtstag
am	03.05.2019	Gerda	Ströhl	zum	84.	Geburtstag
am	04.05.2019	Uta	Damm	zum	74.	Geburtstag
am	05.05.2019	Monika	Koch	zum	78.	Geburtstag
am	06.05.2019	Irmgard	Braun	zum	81.	Geburtstag
am	06.05.2019	Bernd	Ehrlich	zum	70.	Geburtstag
am	06.05.2019	Egon	Heinz	zum	80.	Geburtstag
am	06.05.2019	Gerhard	Heinz	zum	89.	Geburtstag
am	06.05.2019	Walter	Jürschick	zum	79.	Geburtstag
am	06.05.2019	Wilfried	Mascher	zum	77.	Geburtstag
am	06.05.2019	Winfried	Ritter	zum	76.	Geburtstag
am	09.05.2019	Erika	Gräfenstein	zum	79.	Geburtstag
am	09.05.2019	Roswitha	Neumann	zum	80.	Geburtstag
am	09.05.2019	Gerhard	Rießland	zum	72.	Geburtstag
am	10.05.2019	Rainer	Schnur	zum	65.	Geburtstag
am	11.05.2019	Hildegard	Drescher	zum	69.	Geburtstag
am	11.05.2019	Annerose	Fischer	zum	70.	Geburtstag
am	14.05.2019	Marga	Blumenschein	zum	90.	Geburtstag

in Kleinvargula

am	25.03.2019	Ingrid	Rübberdt	zum	82.	Geburtstag
am	03.04.2019	Brigitte	Scheit	zum	89.	Geburtstag
am	13.04.2019	Karl	Weber	zum	87.	Geburtstag
am	24.04.2019	Rainer	Tröger	zum	67.	Geburtstag
am	04.05.2019	Karla	Sommer	zum	65.	Geburtstag
am	06.05.2019	Eva-Maria	Fröbe	zum	66.	Geburtstag
am	09.05.2019	Eleonore	Dänner	zum	67.	Geburtstag

in Großvargula

			T .			1
am	20.03.2019	Christina	Baumgartl	zum	66.	Geburtstag
am	20.03.2019	Heidrun	Hoffmann	zum	70.	Geburtstag
am	22.03.2019	Eckhard	Wolf	zum	66.	Geburtstag
am	23.03.2019	Sigrid	Freytag	zum	78.	Geburtstag
am	25.03.2019	Barbara	Hänsch	zum	69.	Geburtstag
am	26.03.2019	Käte	Saal	zum	85.	Geburtstag
am	28.03.2019	Rolf	Stein	zum	68.	Geburtstag
am	30.03.2019	Sieglinde	Eschert	zum	82.	Geburtstag
am	05.04.2019	Renate	Stollberg	zum	80.	Geburtstag
am	06.04.2019	Annemarie	Schmidt	zum	84.	Geburtstag
am	08.04.2019	Brigitte	Seifert	zum	76.	Geburtstag
am	09.04.2019	Rolf	Schuchardt	zum	68.	Geburtstag
am	12.04.2019	Helmut	Goerke	zum	74.	Geburtstag
am	13.04.2019	Helga	Grein	zum	76.	Geburtstag
am	13.04.2019	Margit	Spatzier	zum	83.	Geburtstag
am	15.04.2019	Wolfgang	Paul	zum	69.	Geburtstag
am	17.04.2019	Petra Roswitha	Splett	zum	66.	Geburtstag
am	20.04.2019	Jürgen	Kirchner	zum	67.	Geburtstag
am	21.04.2019	Klaus	Stiefelhagen	zum	75.	Geburtstag
am	27.04.2019	Rosmarie	Krause	zum	89.	Geburtstag
am	27.04.2019	Karin	Miericke	zum	65.	Geburtstag
am	29.04.2019	Brigitte	Majunke	zum	70.	Geburtstag
am	06.05.2019	Hubert	Hölzel	zum	75.	Geburtstag
am	06.05.2019	Heinz	Scheidt	zum	84.	Geburtstag
am	14.05.2019	Marie-Luise	Wilding	zum	84.	Geburtstag

Ehejubiläen

Wir gratulieren den Jubelpaaren, wünschen Ihnen zu diesem seltenen Ehrenfest alles Gute, reichlich Freude, beste Gesundheit und Wohlergehen sowie noch viele glückliche gemeinsame Ehejahre.

> Diamantene Hochzeit in Herbsleben am 21.03.2019 Alfred Seeber und Helga

Eiserne Hochzeit in Herbsleben am 03.04.2019 Scheidt Heinz und Gerda

Korrektur aus dem Unstrut-Kurier vom 23.01.2019

Zur Diamantenen Hochzeit am 06.02.2019 Hubert Mascher und Ingeborg

Für den unbeabsichtigten Fehler bitten wir um Verständnis, Danke!

Ein großes Dankeschön

Im Namen der Osteoporose-Selbsthilfegruppe Nr. 350 e.V. Herbsleben mit ihren 40 Mitgliedern danken wir der Gemeinde Herbsleben für einen reibungslosen Übergang.

Der Umzug aus der Mehrzweckhalle in den Rathaussaal im Januar diesen Jahres wurde insbesondere von den Mitarbeitern des Bauhofes durchgeführt, ohne das wir uns kümmern mussten. Alle Übungsgeräte fanden einen neuen Platz. Inzwischen machten wir uns mit den Räumlichkeiten vertraut und sind glücklich darüber, dass eine solche Lösung gefunden wurde.

Allen, die daran beteiligt waren, gebührt unser DANK.

Im Februar 2019 Katharina Jeschke Übungsleiterin

Jagdgenossenschaft Herbsleben

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Herbsleben

Sehr geehrte Landeigentümer in der Gemarkung Herbsleben, hiermit laden wir Sie zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Herbsleben für

Freitag, den 26. April 2019, um 19:30 Uhr, in das Ratszimmer (Erdgeschoss) der Gemeindeverwaltung Herbsleben

recht herzlich ein.

Tagesordnung

믺

- 1. Regularien
- 2. Rechenschaftsbericht über das zurückliegende Jagdjahr
- 3. Bericht über die Kassenprüfung Beschluss Entlastung des Vorstandes
- 4. Beschlussfassung über den Reinertrag
- 5. Haushaltsplan 2019/2020
- 6. Sonstiges

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Eigentümer, deren landwirtschaftlichen Grundstücke zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkung Herbsleben gehören und auf deren Grundstücken die Jagd ausgeübt werden kann, sind herzlich willkommen.

Die Jagdgenossenschaft Herbsleben Beck, Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Kleinvargula

Einladung

Sehr geehrte Landeigentümer in der Gemarkung Kleinvargula, hiermit laden wir Sie zur Jahrshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinvargula

am Mittwoch, 10.04.2019 um 19.00 Uhr in den Gemeinschaftsraum der Feuerwehr Kleinvargula

recht herzlich ein.

Tagesordnung

- Begrüßung
- 2. Bericht des Jagdpächters
- 3. Bericht über die Kassenprüfung
- 4. Entlastung Vorstand
- 5. Wahl des neuen Vorstands
- 6. sonstiges

Die Jagdgenossenschaft Kleinvargula Der Vorstand

4.Simsontreffen

Herbsleben

15. Juni 2019 am Sportplatz

- Beginn um 11:00 Uhr
- Für das leibliche Wohl ist gesorgt
- Ausfahrt ab 14:00 Uhr
- Pokalvergabe für weiteste Anreise und größte Gruppe
- Ab 21:00 Uhr Abendveranstaltung
- Tuning Zylinderverlosung ZT überreicht durch Vertragspartner Johannes Braun
- Spiele für Groß und Klein, Hüpfburg



Spielplan FSV 1921 Herbsleben e.V. 2. Halbserie 2018 / 19

	G-Jugend	F 1 -Junioren	E 1 -Junioren	A -Junioren	Herren
Samstag 09.03.2019	HKM		Heim / 11:00 Uhr Niederorschel		
Sonntag 10.03.2019				H / 11:00 Uhr Turbine Erfurt	Aus / 14:30 Uhr Heyerode
Samstag			A / 10:00 Uhr	FS H / 13:30 Uhr	
16.03.2019			Ammern	Behringen	
Sonntag 17.03.2019		A / 10:00 Uhr Körner			H / 14:30 Uhr Kutzleben
Samstag		H / 11:00 Uhr	H / 10:00 Uhr		RULLIODOII
23.03.2019		Schlotheim	Heyerode		
Sonntag			·	A / 10:30 Uhr	H / 14:30 Uhr
24.03.2019				GW 1990 Erfurt	Ballhausen
Samstag		H / 10:00 Uhr	A / 11:30 Uhr		
30.03.2019		Großengottern	Heiligenstadt I		
Sonntag	A / 10:00 Uhr			H / 11:00 Uhr	A / 14:00 Uhr
31.03.2019	Thamsbrück			Sömmerda	Henningsleben
Samstag		A / 12:00 Uhr	H / 10:00 Uhr	A / 11:30 Uhr	
06.04.2019		Heyerode	Union MHL	Gebesee	
Sonntag					H / 14:30 Uhr
07.04.2019		-			Wendehausen
Samstag		H / 10:00 Uhr			
13.04.2019		Lengenfeld/St.			
Sonntag			A / 10:00 Uhr	Spielfrei	A / 15:00 Uhr
14.04.2019			Dingelstädt	-	Nägelstedt
Samstag					
27.04.2019 Sonntag		Po. H / 10:00 Uhr	Po. A / 11:00 Uhr	A / 14:0 Uhr	H / 14:30 Uhr
28.04.2019		Preussen	Heiligenstadt II	Kerspleben	Union MHL II
Samstag	A / 10:00 Uhr	H / 09:30 Uhr	H / 10:30 Uhr	Rerapiesen	OTHOR WITTE
04.05.2019	Bothenheilingen	Körner	Worbis		
Sonntag		11011101	1101313	H / 11:00 Uhr	A / 15:00 Uhr
05.05.2019				Gispersleben	Bad Tennstedt
Samstag	H / 10:00 Uhr		A / 11:00 Uhr		
11.05.2019	Herbsleben		Leinefelde		
Sonntag		A / 09:30 Uhr		H / 11:00 Uhr	A / 14:30 Uhr
12.05.2019		Schlotheim		BW Büßleben 04	Preussen II
Samstag		A / 10:00 Uhr	H / 10:00 Uhr		
18.05.2019		Großengottern	Körner		
Sonntag	A / 10:00 Uhr			H / 11:00 Uhr	A / 14:30 Uhr
19.05.2019	Ammern			ESV Lok Erfurt II	Schönstedt
Samstag	A / 10:00 Uhr	H / 10:00 Uhr		A / 13:00 Uhr	
25.05.2019	Großengottern	Heyerode		Borntal Erfurt	
Sonntag			A / 10:30 Uhr		H / 14:30 Uhr
26.05.2019		A / 40 00 :::	Thamsbrück		Ammern
Samstag		A / 10:00 Uhr			
01.06.2019 Sonntag		Lengenfeld/St.		H / 11:00 Uhr	A / 14:30 Uhr
02.06.2019			Spielfrei	Fahner Höhe	Beberstedt
Freitag				H / 18:00 Uhr	Dener Steat
07.06.2019				FC Erfurt Nord	
Samstag	A / 10:00 Uhr				
15.06.2019	KJS / Heyerode				
Sonntag					H / 14:30 Uhr
16.06.2019					Kirchheilingen

"UNSTRUT-KURIER" Nr. 02/19



Hand in Hand ein Leben lang

Danke sagen wir Allen, die uns mit Glückwünschen. Blumen und Geschenken anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

eine große Freude bereitet haben. Danke sagen wir auch Dr. med. Barbara Klemmer und ihrem Team. Durch die ärztliche Behandlung konnten wir diesen Tag erleben. Ein besonderes Dankeschön an unsere Kinder und Enkel, die durch nette Worte und viele Überraschungen den Tag unvergesslich machten. Desweiteren bedanken wir uns beim Bürgermeister R. Mascher, den Kindern vom Haus Kunterbunt für das Ständchen, dem Blumenhaus Wetzstein sowie der Gaststätte "Zur guten Quelle" für die hervorragende Bewirtung.

Jürgen und Giesela Steuckardt Herbsleben im Februar 2019





Fin heryliches Dankeschön

für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

sagen wir allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten. Ein besonderer Dank an unsere Tochter Silke, den Schwiegersohn Kai sowie unsere Enkeltochter Teresa mit Familie, die mit ihren Vorbereitungen zum Gelingen der Feier beigetragen haben. Weiterhin danken wir auf das Herzlichste:

- Frau Pfarrerin Christina Petri für die festliche Einsegnung
- Frau Julia Ehrlich für die musikalische Umrahmung der Feierstunde
- der jüngsten Kindertanzgruppe Danceline
- dem Frauenchor Herbsleben
- der Gärtnerei Wetzstein
- den fleißigen Kuchenbäckerinnen
- dem Bürgermeister
- sowie dem Team der Gaststätte "Zur guten Quelle" in Herbsleben.

Hubert und Ingeborg Mascher

Herbsleben, im Februar 2019

"UNSTRUT-KURIER" Nr. 02/19

Nachruf

Mit Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von Herrn

Waldemar Fröbe

verstorben am 02.02.2019

Herr Fröbe war aktives Vorstandsmitglied der Herbslebener Forstbetriebsgemeinschaft. Er kümmerte sich mit viel Engagement um die Buchhaltung. Während seiner langjährigen Mitgliedschaft sorgte er sich stets um das Wohl der Bürger und trug maßgeblich zur Entwicklung des Ortes bei.

Herr Fröbe wurde am 25.09.2010 mit der Ehrenplakette der Gemeinde Herbsleben ausgezeichnet. Sein Wirken für die Allgemeinheit wird uns stets Ansporn und gleichzeitig Verpflichtung sein.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Reinhard Mascher

Bürgermeister

Der Gemeinderat

Die Gemeindeverwaltung

GUT ausSEHEN

Legen Sie Wert auf gutes Sehen? Und schönes Aussehen? Auf faire Beratung in angenehmer Atmosphäre?

Wir freuen uns auf Sie!



Ihre Ute Berninger-Hochheim und Team



Ute Berninger-Hochheim Ihre AugenOptik

sympathisch und fair

Ringlebener Str. 64 99189 Gebesee Tel.: 03 62 01 / 57 89 98 www.ihre-augenoptik.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 10:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Kostenfreie Parkplätze gegenüber

Designed by Freepik



Bestattungen

"Schweinsberg"

Rosa-Luxemburg-Str. 28 • 99955 HERBSLEBEN

Tel: 036041/56208

Nachruf

Die Forstbetriebsgemeinschaft Herbsleben trauert um sein Ehrenmitglied

Herrn Waldemar Fröbe

der am 2. Februar 2019 im Alter von 90 Jahren verstorben ist. Aufrichtige Trauer und tiefes Mitgefühl hat die Nachricht vom Tod unseres Ehrenmitgliedes ausgelöst. Als langjähriges Vorstandsmitglied und Rechner entwickelte er großes Engagement für eine stetige positive Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaft Herbsleben.



Nicht zu vergessen sind seine Verdienste, die zum Neubeginn der Forstbetriebsgemeinschaft Herbsleben führten. Besonders unter dem Gesichtspunkt eines ökologischen und ökonomischen Waldbaues wurden mit seiner aktiven Hilfe hervorragende Ergebnisse erzielt.

Wir werden Herrn Waldemar Fröbe ein ehrendes Gedenken bewahren.

Forstbetriebsgemeinschaft Herbsleben im Namen des Vorstandes

Egon Beck Vorsitzender "UNSTRUT-KURIER" Nr. 02/19



Danksagung

Es ist schwer, wenn sich zwei Augen schließen, zwei Hände ruhen, die einst so viel geschafft, und unsere Tränen still und heimlich fließen, uns bleibt der Trost, Gott hat es wohl gemacht.

In der schweren Stunde des Abschieds waren wir tief bewegt von den vielen Beweisen der Verehrung und der mitfühlenden Anteilnahme, die uns durch manchen stillen Händedruck, liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie durch die Teilnahme an der Trauerfeier für unseren lieben Vater, Schwiegervater, allerbesten Opa, Uropa, Onkel und Cousin

Waldemar Fröbe

entgegengebracht wurden, möchten wir uns bei allen Verwandten, Nachbarn, Freunden, Bekannten, Schulkameraden und der Forstbetriebsgemeinschaft Herbsleben und Fulda herzlich bedanken.

Ein Dankeschön gebührt Frau Dipl.-Med. A. Kämpf für die gute medizinische Betreuung sowie den Mitarbeitern vom Ambulanten Pflegedienst Kathrin Helbing.

Ebenfalls danken wir Frau Pfarrerin Petri für ihre tröstenden Abschiedsworte, Julia Ehrlich für die musikalische Umrahmung, dem Bestattungsinstitut Sonja Schweinsberg und den Blumenhäusern Wetzstein und Rintisch für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier sowie dem Team der Gaststätte "Zur guten Quelle" für die gute Bewirtung der Trauergäste.

In tiefer Trauer und Dankbarkeit

Günther Fröbe und Ehefrau Christine Angelika Ehrlich geb. Fröbe und Ehemann Gerald

Herbsleben, im Februar 2019



"UNSTRUT-KURIER" Nr. 02/19



Mitarbeiter/in gesucht!

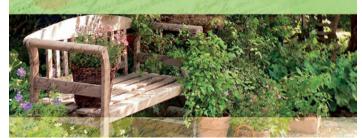
Für die kommende Spargelzeit (Ende April bis Ende Juni) suchen wir Aushilfskräfte als

- * Kellner/in
- * Küchenhilfe

Arbeitszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Nicklas' Hof Gebeseer Straße 30 99955 Herbsleben Telefon: 036041/3970 Fax: 036041/39716 info@nicklas-hof.de www.nicklas-hof.de







Kurstraße 18 99955 Bad Tennstedt

Telefon: 036041 3065-1 Telefax: 036041 3065-2 E-Mail: info@anwalt-breitbarth.de Internet: www.anwalt-breitbarth.de

Arheitzecht Verbehrzecht Tivirecht Strofrecht Sozialrecht



Feiern Sie mit uns ...

unser 30-jähriges Firmenjubiläum am Samstag, dem 06.04.2019 von 9.00 - 16.00 Uhr

Tolle Attraktionen warten auf Sie:

- die STIHL Timbersports Series
- der Weber Showtruck (Weber Grill)
- ISUZU Showtruck (ISUZU Nutzfahrzeuge)
- STIHL Testtag
- Hubschrauberrundflüge
- Kettensägenschnitzer
- sowie Unterhaltung f
 ür Groß und Klein

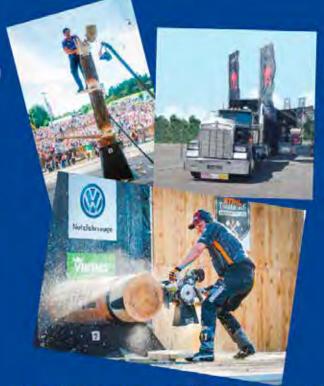
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



Nutzfahrzeuge • Kommunaltechnik • Motorgeräte

- Beratung Bahnhofstraße 74 a
- Verkauf
- D-99955 Bad Tennstedt
- Service Verleih
- Tel.: +49 (0) 36041 3330 0 info@weymann-technik.de

www.weymann-technik.de



Praxisübernahme

Werte Patientinnen und Patienten,

zum 01.04.2019 übernehme ich die Praxis von Frau Dipl.-med. Annerose Kämpf, Hauptstraße 23a, 99955 Herbsleben. Wir würden uns freuen, Sie weiter in unserer Praxis begrüßen zu dürfen.

Die Sprechzeiten ändern sich wie folgt:

Mittwoch Montag Dienstag Donnerstag Freitag 8 - 12 Uhr 14 - 18 Uhr 8 - 12 Uhr 8 -12 Uhr 8 -12 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Zu erreichen sind wir unter der bekannten Telefonnummer 036041 / 563 13.

Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen möchte ich mich schon jetzt recht herzlich bedanken. Ihre Betreuung und ärztliche Versorgung ist weiterhin gewährleistet.

Ein besonderer Dank gilt Frau Dipl.-med. Annerose Kämpf, welche mir mit Rat und Tat stets zur Seite stand und ohne dies alles nicht möglich gewesen wäre. Hervorheben möchte ich außerdem meine fleißigen und engagierten Schwestern, auf die ich mich immer verlassen kann. Vielen Dank für eure Unterstützung. Ich freue mich auf eine gemeinsame erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihr Praxisteam Diana Krüger, FÄ für Allgemeinmedizin Praxis Dipl.-Med. Annerose Kämpf

-PRAXISÜBERGABE-

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Nach fast 35 Jahren übergebe ich am 01.04.2019 die Praxis an meine Nachfolgerin

-Frau Diana Krüger-

Bei all meinen Patientinnen und Patienten, die ich betreuen und begleiten durfte, bedanke ich mich für das entgegengebrachte große Vertrauen in all den Jahren und bitte Sie, dieses auch meiner Nachfolgerin zu schenken.

Alles Gute und viel Gesundheit!

Annerose Kämpf

Dipl.-Med. Annerose Kämpf, FÄ für Allgemeinmedizin u. Chirotherapie Hauptstraße 23 a in 99955 Herbsleben

